

Veränderungen aufgrund der Steuerreform 2017 für Privatpersonen (Stand: 27.07.2017)

Die Reform ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die Änderung der Veranlagungsarten erfolgt für das Veranlagungsjahr 2018.

Bausparvertrag

Abzugsmöglichkeit pro Person im Haushalt.
 Abzugsfähiger Betrag alt: 672,00€ neu: 1.344,00€

Voraussetzung:
 1.344,00€ nur dann, wenn einer der Steuerpflichtigen (Mann oder Frau, kein Kind), das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei einer getrennten Veranlagung erfolgt ggf. eine andere Zuordnung.

Hinweis:
 Im Jahr der Vertragsbeendigung, Investition in Hauptwohnsitz (selbst genutztes Wohneigentum). Ansonsten sind künftige Bausparkassenbeiträge nicht mehr abzugsfähig.

Altersversorgung (Artikel 111bis)

Abzugsfähiger Betrag: alt: ab 1.750,00€ neu: 3.200,00€

Hinweis:
 Der Höchstbetrag ist altersunabhängig.

Schuldzinsen (Konsumkredite) und Versicherungsbeiträge werden zusammengefasst

Abzugsfähiger Betrag: alt: 672,00€ (Vers.) neu: nur noch eine Pauschale i. H. v. 672,00€
 alt: 336,00€ (Konsum)

Schuldzinsen (private Immobilie)

Die Schuldzinsen werden nicht mehr um einen fiktiven oder realen Einheitswert gekürzt.

Abzugsfähiger Betrag alt: 1.500,00€ neu: 2.000,00€
 alt: 1.125,00€ neu: 1.500,00€
 alt: 750,00€ neu: 1.000,00€

Chèques Repas

Max. SV-freier Betrag: alt: 8,40€ neu: 10,80€
 Lohnsteuerpflichtiger AN-Anteil alt: 2,80€ neu: 2,80€

Haushaltsausgleichssteuer

Die Haushaltsausgleichssteuer von 0,5%, des um den Mindestlohn übersteigenden Betrages, entfällt.

Außergewöhnliche Belastungen (Unterhaltsleistungen an nicht im Haushalt lebende Kinder)

Abzugsfähiger Höchstbetrag alt: 3.480,00€ neu: 4.020,00€

Außergewöhnliche Belastungen (Abschlag für Haushaltspersonal und Kinderbetreuung)

Abzugsfähiger Höchstbetrag alt: 3.600,00€ neu: 5.400,00€

Steuerklasse 1a (ledige Person mit Kind, bzw. Rentner über 64 Jahre)

Bei einem zu versteuernden Einkommen bis 35.000,00€ beträgt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 1.500,00€.

Bei einem zu versteuernden Einkommen von 35.000,00€ bis 105.000,00€, vermindert sich der Betrag linear bis auf 750,00€.

Darüber hinaus werden keine Beträge gewährt.

Ein Entlastungsbetrag fällt nicht an, wenn unverheiratete Personen mit Kind in einem Haushalt leben.

Entscheidend für den Entlastungsbetrag ist die Frage der Unterhaltszahlung des anderen Elternteils. Dieser wird reduziert um 50% aller Zuwendungen zu Gunsten des Kindes, die 184,00€ übersteigen

Steuergutschrift CIS

Bisher erhält jeder Arbeitnehmer 25,00€ pro Monat, bzw. 300,00€ pro Jahr pauschal.

| | | | |
|------|------------------|------|--|
| alt: | 300,00€ pro Jahr | neu: | 300,00€ - 600,00€ pro Jahr bei einem z. v. E. von 936,00€ - 11.265,00€ |
| | | | 600,00€ pro Jahr bei einem z. v. E. von 11.266,00€ - 40.000,00€ |
| | | | 600,00€ bis 0,00€ pro Jahr bei einem z. v. E. von 40.001,00€ - 79.999,00€ |

Quellensteuer

Erhöhung der Quellensteuer bei Beträgen über 250,00€ pro Person.

Auf Zinserträge alt: 10% neu: 20%

Verkauf von Immobilien (Grundstücken)

Für Verkäufe zwischen dem 01.07.2016 und 31.12.2017 wird die Einkommensteuer, welche aufgrund des Verkaufs zu entrichten ist, auf 1/4 des globalen Steuersatzes reduziert.

Steuerklassen/Steuerveranlagungen

Voraussetzungen zum Erhalt der Steuerklasse 2 (Nichtansässige Personen)

Verheirateten Grenzpendlern wird die Steuerklasse 2 auf Antrag dann nur gewährt, sofern entweder

- a) 90% der Einkünfte **des Grenzpendlers** aus Luxemburg stammen

oder,

- b) wenn die weiteren deutschen oder auch Welteinkünfte **des Grenzpendlers € 13.000,00** nicht überschreiten.

Für die 90%- Grenze ist nicht das Haushaltseinkommen maßgeblich.

Beispiel 1:

Ehepaar mit Wohnsitz in Deutschland. Die Ehefrau erzielt luxemburgische Einkünfte in Höhe von € 80.000,00 aus einem Angestelltenverhältnis, welches sie auch zu 100% in Luxemburg ausübt. Der Ehemann ist in Deutschland als Angestellter tätig und erwirtschaftet Einkünfte in Höhe von € 60.000,00.

Die Ehefrau erfüllt die Voraussetzungen für die Steuerklasse 2. Sie muss allerdings ab dem Jahr 2018 eine Steuererklärung einreichen und die Einkünfte des Ehegatten werden zur Ermittlung des Steuersatzes herangezogen (Progressionsvorbehalt).

Alternativlösung: Steuerklasse 1/Versteuerung als ledige Person.

Beispiel 2:

Ehepaar mit Wohnsitz in Deutschland. Die Ehefrau erzielt luxemburgische Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis in Höhe von € 80.000,00. Hierfür wird die Ehefrau zu 15% aus dem Wohnsitzland tätig. Der Ehemann ist in Deutschland als Angestellter tätig und erwirtschaftet Einkünfte in Höhe von € 60.000,00.

Die Ehefrau erfüllt die Voraussetzungen für die Steuerklasse 2. Sie hat zwar nicht mehr 90% ihrer Einkünfte in Luxemburg zu besteuern, allerdings sind ihre deutschen Einkünfte unter € 13.000,00. Sie muss allerdings ab dem Jahr 2018 eine Steuererklärung einreichen und die deutschen Einkünfte zur Ermittlung des Steuersatzes heranziehen (Progressionsvorbehalt).

Alternativlösung: Steuerklasse 1/Versteuerung als ledige Person.

Die Informationen beziehen sich auf die Pressekonferenz der luxemburgischen Regierung vom 27.07.2017.

Waisenrenten

Für die Waisenrente fällt keine Steuer mehr an.

Die Veranlagungsarten

Zusätzlich zur Zusammenveranlagung ist auch eine getrennte Veranlagung der Ehegatten möglich.

Zusammenveranlagung: Steuerklasse 2

Getrennte Veranlagung: jeweils Steuerklasse 1

Dienstwagen

Der der Einkommenssteuer unterliegende geldwerte Vorteil wird angepasst an den CO₂-Ausstoß des jeweiligen Fahrzeuges.

Ab dem 01.01.2017 wird der prozentuale Anteil der privaten PKW-Nutzung wie folgt geändert:

| Schadstoffausstoß | Benzin- oder erdgasbetriebenes Fahrzeug | Dieseltriebenes Fahrzeug | Elektro- oder wasserstoffbetriebenes Fahrzeug |
|-------------------|---|--------------------------|---|
| 0 g/km | - | - | 0,5 % vom BLP |
| > 0-50 g/km | 0,8 % vom BLP* | 1 % vom BLP | - |
| > 50-100 g/km | 1 % vom BLP | 1,2 % vom BLP | - |
| > 110-150 g/km | 1,3 % vom BLP | 1,5 % vom BLP | - |
| > 150 g/km | 1,7 % vom BLP | 1,8 % vom BLP | - |

* BLP = inländischer Bruttolistenpreis

Die neue Berechnung wird auf Fahrzeuge angewandt, die ab dem 01.01.2017 zur Verfügung gestellt werden. Bei bestehenden Verträgen bleibt es bei der Nutzung von 1,5%.